

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis für Dauerstellen

(Version vom 12. März 2021)

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") legen die Bedingungen zur Zusammenarbeit zwischen der VitaFutura AG (nachfolgend "VitaFutura") und dem Vermittler von Personal (nachfolgend "Personalvermittler") bei der Personalvermittlung auf Erfolgsbasis für Dauerstellen fest.

1.2

Gegebenenfalls bestehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind hiermit ausdrücklich wegbedungen und gelangen somit weder auf Fragen im Rahmen der vorvertraglichen noch auf solche im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen der VitaFutura und dem Personalvermittler zur Anwendung.

1.3

Vertraglich ausgehandelte und schriftlich abgefasste Individualabreden zwischen der VitaFutura und dem Personalvermittler gehen bei Abweichungen diesen AGB vor.

1.4

Der Vermittler erbringt seine Dienstleistungen gemäss diesen AGB direkt gegenüber der VitaFutura. Die Rechte und Pflichten aus einer Vermittlung von Personal entstehen in jedem Fall ausschliesslich zwischen dem Vermittler und der VitaFutura.

1.5

Nicht zur Anwendung gelangen die vorliegenden AGB bei der Personalvermittlung auf Mandatsbasis, bei welcher die VitaFutura einen exklusiven Auftrag mit dem Personalvermittler abschliesst, um eine konkrete Stelle zu besetzen. Ebenso vom Geltungsbereich der AGB ausgeschlossen sind Vereinbarungen mit Personalvermittlern betreffend die Vermittlung von Temporärmitarbeitenden.

2 Annahme der AGB

2.1

Mit Einreichen des Dossiers eines/einer Stellensuchenden bestätigt der Personalvermittler, von den vorliegenden AGB Kenntnis genommen sowie deren Inhalt verstanden zu haben, und stimmt diesen AGB zu.

3 Betriebsbewilligung

3.1

Der Vermittler bestätigt, über eine Betriebsbewilligung als Personalvermittler des zuständigen kantonalen Arbeitsamts und zusätzlich bei einer Auslandsvermittlung über die Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) gemäss den Anforderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) und über allfällige weitere notwendige Bewilligungen zu verfügen.

3.2

Der Vermittler wird der VitaFutura umgehend nach Aufforderung den Nachweis über die Betriebsbewilligung(-en) vorlegen.

4 Grundsätze der Zusammenarbeit

4.1

Ansprechpartner für den Vermittler ist ausschliesslich die im Stelleninserat aufgeführte Kontaktperson (in der Regel Bereichsleitungen) oder der Personaldienst der VitaFutura. Es findet keine direkte Kontaktaufnahme des Vermittlers mit anderen Mitarbeitenden der VitaFutura statt.

4.2

Blindbewerbungen (d.h. Bewerbungen ohne aktuell ausgeschriebene Stellenvakanz) werden nach vorgängige Absprache mit dem Personaldienst der VitaFutura entgegengenommen.

4.3

Diese AGB gewähren dem Vermittler kein exklusives Vermittlungsrecht, sie beinhalten jedoch auch keine exklusive Vermittlungspflicht (selbst nicht bei Suchaufträgen auf Mandats-Basis). Der Vermittler bleibt bis zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen der VitaFutura und dem Bewerber frei, dessen Bewerbungsunterlagen Dritten zu unterbreiten.

4.4

Im Sinne eines Mindestanforderungskataloges gelten für den Vermittler folgende Grundsätze für die zugestellten Bewerbungsdossiers:

- Prüfung des CV und der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- Prüfung ausländischer Diplome auf die Äquivalenz zu schweizerischen Diplomen
- Information bezüglich laufenden oder früheren Bewerbungen bei der VitaFutura
- Verfassen eines Berichts des Bewerberinterviews inklusive Einschätzung der Eignung für die ausgeschriebene Stelle, Lohnvorstellungen und Kündigungsfrist des Bewerbers/der Bewerberin sowie Klärung «Privat- und Sonderprivatauszug» „ja/nein“.

4.5

Die VitaFutura behält sich ausdrücklich vor, Bewerbungsdossiers zurückzuweisen oder deren Ergänzung zu verlangen, wenn sie nicht den formalen bzw. materiellen Anforderungen entsprechen.

4.6

Der Vermittler verpflichtet sich ausdrücklich, die jeweils notwendigen Zustimmungen jedes einzelnen Bewerbers/jeder einzelnen Bewerberin für die Erhebung, die Referenzangaben sowie die elektronische Übermittlung von Daten über einen Bewerber/eine Bewerberin an die VitaFutura einzuholen. Er berücksichtigt dabei die Vorwirkung der Vorvertraglichkeit nach Art. 328b OR sowie Art. 4 Abs. 5 DSG.

4.7

Falls die VitaFutura von Bewerbern mit Ansprüchen und/oder Zivil-, Verwaltungs- bzw. Strafverfahren (z.B. datenschutzrechtlicher Natur) konfrontiert werden sollte, insbesondere weil der Vermittler es unterlassen hat, die notwendige Zustimmung des Bewerbers in Bezug auf die Erhebung und die Übermittlung von Daten einzuholen, verpflichtet sich der Vermittler hiermit, die VitaFutura für sämtliche in diesem Zusammenhang auferlegten Kosten und Schadenersatzzahlungen vollumfänglich schadlos zu halten und der VitaFutura sämtliche entstandenen Auslagen (inklusive Anwaltskosten) auf erste schriftliche Aufforderung hin vollständig zu ersetzen.

5 Honorare

5.1

Unter Vorbehalt einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Zusammenarbeit zwischen der VitaFutura und dem Vermittler ausschliesslich auf Erfolgsbasis. Entsprechend ist das Vermittlungshonorar nur geschuldet, wenn zwischen der VitaFutura und einem/einer vom Vermittler vermittelten Bewerber/Bewerberin ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und die Stelle vom Bewerber/von der Bewerberin angetreten wird (vgl. dazu aber nachfolgende Ziffer 5.3).

5.2

Das Vermittlungshonorar wird als Prozentsatz des mit dem Bewerber/der Bewerberin vereinbarten Brutto-Jahressalärs festgelegt. Zulagen zum vertraglich vereinbarten Brutto-Jahressalär wie Pauschalpesen, zu erwartender Bonus, Familienzulagen, Essensentschädigungen oder dergleichen werden zur Berechnung des Vermittlungshonorars nicht hinzugerechnet.

5.3

Vermittlungshonorare:

Honorarberechtigtes Jahressalär	Vermittlungshonoraransatz
Bis CHF 100'000.00	10%
CHF 100'001 - CHF 130'000.00	12%
Ab CHF 131'001.00	Nach Vereinbarung

5.4

Wird ein Dossier zugleich von dem/der Stellensuchenden persönlich und vom Personalvermittler bei der VitaFutura eingereicht, so ist dem Personalvermittler kein Honorar geschuldet. Dies gilt auch dann, wenn ein Stellensuchender/eine Stellensuchende sich zu einem späteren Zeitpunkt direkt bei der VitaFutura für eine andere Stelle bewirbt.

5.5

Zudem ist in den nachfolgenden Fällen kein Vermittlungshonorar geschuldet:

- Wenn der Personalvermittler zum Zeitpunkt der Einreichung des Bewerbungsdossiers über keine gültige Betriebsbewilligung gemäss Ziffer 2 verfügt bzw. verfügte
- Wenn der Bewerber/die Bewerberin einen Eintrag im schweizerischen oder in einem ausländischen Strafregister hat
- Wenn der Bewerber/die Bewerberin die für die Ausübung der Funktion gesetzlichen Kriterien / Vorgaben nicht erfüllt (z.B. Pflegefachfrau HF verfügt nicht über eine schweizerische Anerkennung)
- Wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags die Stelle nicht antritt oder diese vor Arbeitsbeginn kündigt bzw. wenn der Vertrag durch die VitaFutura vor Arbeitsbeginn gekündigt wird, verfällt der Honoraranspruch des Vermittlers. Bereits ausbezahlte Honorare sind der VitaFutura zurückzuerstatten.

Sollte erst nach der Anstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin einer der vorgängig aufgeführten Punkte festgestellt werden, sind bereits bezahlte Honorare vollumfänglich der VitaFutura zurückzuerstatten.

6 Garantie

6.1

Wenn die VitaFutura oder der Bewerber/die Bewerberin den Arbeitsvertrag nach Antritt der Stelle innert 100 Kalendertagen kündigt, zahlt der Vermittler der VitaFutura pro fehlenden Kalendertag 1% des Honoraranspruches zurück.

7 Zahlungsbedingungen

7.1

Der Vermittler stellt am ersten Arbeitstag des/der vermittelten Bewerbers/Bewerberin die entsprechende mehrwertsteuerkonforme Honorarrechnung an die VitaFutura. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage.

8 Schlussbestimmungen

8.1

Die AGB treten per 1. März 2021 in Kraft. Sie finden Anwendung auf sämtliche vertragliche Beziehungen zwischen der VitaFutura und dem Personalvermittler, die in diesem Zeitpunkt noch fortbestehen oder nach diesem entstehen. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen dieser AGB und eines ggf. bestehenden Individualvertrags. Allfällige frühere Absprachen oder Vereinbarungen finden keine Anwendung.

8.2

Die VitaFutura behält sich Änderungen der AGB vor. Über diese wird der Personalvermittler innert angemessener Frist informiert. Akzeptiert der Personalvermittler die Änderungen nicht, so hat er dies innert 30 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen, andernfalls gelten die Änderungen als akzeptiert.

8.3

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, die Wirksamkeit und die Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

8.4

Die vorliegenden AGB unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen ist Uster.